

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Anna Bauseneick (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Unterrichtsversorgung an Förderschulen im Landkreis Lüneburg und mögliche Auswirkungen der Änderung des Schulgesetzes für Förderschulen

Anfrage der Abgeordneten Anna Bauseneick (CDU), eingegangen am 15.06.2026 - Drs. 19/10949, an die Staatskanzlei übersandt am 17.06.2026

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 15.07.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Aus der Antwort auf die Kleine Anfrage zur kurzfristigen Beantwortung des Abgeordneten Christian Fühner (CDU) zur Unterrichtsversorgung an den Schulen in Niedersachsen (Drs. 19/9864) geht hervor, dass die statistische Unterrichtsversorgung für Förderschulen im Landkreis Lüneburg in den letzten vier Schuljahren bis zum laufenden Schuljahr 2025/2026 jedes Jahr gesunken ist. In Zahlen ist die statistische Unterrichtsversorgung von 95,7 % im Schuljahr 2022/2023 auf 89,9 % im Schuljahr 2025/2026 gesunken. Dies bedeutet, dass die Unterrichtsversorgung an Förderschulen im Landkreis Lüneburg über Jahre kontinuierlich sinkt.

Des Weiteren sieht der Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes (Drs. 19/9897) vor, dass an Förderschulen nur noch Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden sollen, die einen „ausschließlichen oder vorrangigen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in dem jeweiligen Förderschwerpunkt haben“.

Vorbemerkung der Landesregierung

Am 23. Juni 2026 hat der Landtag das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) beschlossen.

Die Landesregierung hat wichtige Schritte unternommen, um die Förderschulen in ihrer Arbeit zu stärken. Die Streichung des § 14 Abs. 3 NSchG zielt darauf ab, dass an Förderschulen der Fokus zukünftig stärker auf die förderschwerpunktspezifischen Aufgaben an der Schule selbst gelegt und der Aufwand zur Unterstützung der inklusiven Schule weiter sukzessive reduziert werden kann. Weiterhin wurden durch die landesweite Einführung der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI) die Förderschulen nach und nach von den Aufgaben des Förderzentrums entlastet. Dazu gehören vor allem die Beratung aller Beteiligten, die Entwicklung eines Vorschlags zum Einsatz des sonderpädagogischen Personals, die Koordinierung der Mobilen Dienste und die Entwicklung von Regionalen Inklusionskonzepten. Die Zusammenarbeit der Förderschulen wird weiterhin unverzichtbar bleiben, die Steuerung erfolgt jedoch durch die RZI.

Die Einstellung von Förderschullehrkräften stellt nicht nur in Niedersachsen, sondern bundesweit aufgrund des Fachkräftemangels eine erhebliche Herausforderung dar.

Das Angebot an Bewerberinnen und Bewerbern mit dem Lehramt SOP entspricht weiterhin und aktuell nicht dem (hohen) Einstellungsbedarf an den Förderschulen und an den allgemeinbildenden Schulen (Umsetzung der Inklusion). Die entsprechenden Ausbildungskapazitäten an den Studienseminaren (Vorbereitungsdienst) sind nicht ausgelastet. Daher ist es geboten, die Anzahl der Masterabsolvierenden in Niedersachsen zu erhöhen. Nur hierdurch ergeben sich Steuerungsmöglichkeiten. Über alle Schulformen hinweg werden jährlich rund 400 Bewerbende mit dem Lehramt für Sonderpädagogik benötigt. Die Anzahl von Absolventinnen/Absolventen aus den Studienseminaren liegt bei

rund 250. Das geringe Angebot wirkt sich im Flächenland Niedersachsen vor dem Hintergrund des Verhaltens der Bewerberinnen und Bewerber mit dem Lehramt für Sonderpädagogik, die oftmals aus persönlichen Gründen nur die beiden Universitätsstandorte Hannover und Oldenburg oder bestimmte Regionen bevorzugen, schwerwiegend auf die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) Braunschweig und Lüneburg aus.

Um der Situation zu begegnen, wurden daher in Niedersachsen verschiedene andere Maßnahmen ergriffen. Hier ist zunächst die sukzessive Verdopplung der Studienplätze für Sonderpädagogik an den Universitäten Hannover und Oldenburg zu nennen, die nach der Aufnahme der Inklusion in das NSchG in die Wege geleitet wurde und inzwischen abgeschlossen ist. Seit 2024 wird eine berufsbegleitende Qualifizierung für Lehrkräfte angeboten, die in der sonderpädagogischen Förderung tätig sind und nicht über die Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik verfügen. Mit der berufsbegleitenden Qualifizierung können interessierte Lehrkräfte Kompetenzen in der sonderpädagogischen Förderung erwerben. Diese Qualifizierung gliedert sich in zwei Teilleistungen, die Qualifizierung an den Studienseminaren und die Qualifizierung an den Schulen, und umfasst insgesamt drei Schuljahre. Durch Erbringen beider Teilleistungen wird die Ergänzungsqualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik erworben. Für das Schuljahr 2026/2027 wurde die berufsbegleitende Qualifizierung erneut ausgeschrieben.

Um den Bedarf hinsichtlich der Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation sowie Sehen, für die keine Studienangebote in Niedersachsen bestehen, abdecken zu können, stehen ab dem kommenden Wintersemester jeweils vier Plätze an der Universität Hamburg zur Verfügung, um den Masterstudiengang zu diesen Förderschwerpunkten zu absolvieren. Zudem wird kontinuierlich zusätzliches Personal für die Mobilen Dienste in diesen beiden Förderschwerpunkten qualifiziert.

Mit dem „Weg der 1 000 Schritte“ verfolgt das Niedersächsische Kultusministerium (MK) eine umfassende Strategie zur Verbesserung der Lehrkräfteversorgung, zur Stabilisierung der Unterrichtsversorgung sowie zur Bewältigung des Fachkräftemangels. Diese Initiative umfasst alle Maßnahmen sowohl zur Lehrkräftegewinnung - exemplarisch sind hier die Erweiterung von Ausschreibungsmöglichkeiten (1 Fach/beliebig), Verlagerungen von Stellen an Grundschulen, Ausschreibungen an nachgefragten Standorten mit verpflichtenden Abordnungen an Schulen entsprechend des Bedarfs (mit erhofftem „Klebeffekt“) sowie flexible Einstellungsmöglichkeiten (Regelfall Verbeamtung, unbefristete Tarifbeschäftigung, befristete Verträge bis zu fünf Jahren auf ausdrücklichen Wunsch der Lehrkraft) zu nennen - als auch zur Bindung von Lehrkräften, einschließlich attraktiver Arbeitsbedingungen und gezielter Ausbildungs- und Qualifizierungsprogramme sowie zur Verbesserung des Quereinstiegs. Gleichzeitig werden schulpraktische Fragen in den Blick genommen, die Schulen dabei unterstützen sollen, auf den bestehenden Fachkräftemangel reagieren zu können. Dazu zählt auch der Einsatz von Unterstützungspersonal. Ziel ist es, die Qualität der Bildung zu sichern und die Schulen nachhaltig zu unterstützen, um den Herausforderungen des Fachkräftemangels effektiv zu begegnen.

Die Landesregierung wird zum 01.08.2026 zusätzlich 100 Vollzeiteinheiten für die Einstellung pädagogischer und therapeutischer Fachkräfte bereitstellen. Diese zusätzlichen Einstellungsmöglichkeiten werden einerseits genutzt, um teilzeitbeschäftigten pädagogischen und therapeutischen Fachkräften an Förderschulen eine Vollzeitbeschäftigung zu ermöglichen. Andererseits sind sie zur Deckung der dringendsten Bedarfe an den Förderschulen sowie zur Unterstützung inklusiver Bildungsangebote an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen vorgesehen. Damit werden sowohl die spezifischen Unterstützungsbedarfe der Förderschulen berücksichtigt als auch wichtige Impulse für die Weiterentwicklung inklusiver Bildungsstrukturen gesetzt. Die verfügbaren Stellen werden entsprechend der regionalen Bedarfe auf die vier Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) verteilt, sodass auch Schulen im Landkreis Lüneburg von dieser Maßnahme profitieren werden. Weitere Stellen sind im neuen Haushaltsaufstellungsverfahren angemeldet worden. Die diesbezügliche Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers bleibt abzuwarten. Der weitere Ausbau der multiprofessionellen Teams ist das Ziel der Landesregierung.

1. Wie stellt sich die statistische Unterrichtsversorgung an den einzelnen Förderschulen im Landkreis Lüneburg seit dem Schuljahr 2022/2023 dar?

Daten aus den Erhebungen zur Unterrichtsversorgung¹ an allgemeinbildenden Schulen zum jeweils angegebenen Stichtag - für die FöS-GB am Knieberg werden neben der schulbezogenen Unterrichtsversorgung auch die Versorgungswerte für die beiden Schulgliederungen der Schule in „Geistige Entwicklung“ und „Körperliche und motorische Entwicklung“ angegeben.

Schulname	Förderschwerpunkt(e)	UV im Schuljahr 2025/2026 (Stichtag: 28.08.2025) in %	UV im Schuljahr 2024/2025 (Stichtag: 15.08.2024) in %	UV im Schuljahr 2023/2024 (Stichtag: 31.08.2023) in %	UV im Schuljahr 2022/2023 (Stichtag: 08.09.2022) in %
FöS-GB Kurt Loewenstein	Geistige Entwicklung	71,6	93,0	80,5	74,5
FöS-LE Johannes Rabeler	Lernen	102,9	103,3	102,6	101,0
FöS-GB am Knieberg	Geistige Entwicklung & Körperliche und motorische Entwicklung	92,0	91,6	95,1	97,7
FöS-GB am Knieberg	Geistige Entwicklung	91,4	91,7	94,6	97,4
FöS-GB am Knieberg	Körperliche und motorische Entwicklung	96,8	90,5	99,3	99,7
UV der Förderschulen im Landkreis Lüneburg gesamt		89,1	93,5	94,0	95,1

2. Welche Ursachen sieht die Landesregierung für den Rückgang der statistischen Unterrichtsversorgung an den Förderschulen im Landkreis Lüneburg seit dem Schuljahr 2022/2023?

Trotz des schuljahrgangsweisen Auslaufens der Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen bis zum Ende des Schuljahres 2027/2028 ist landesweit der Anteil der Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Förderschulen im Geschäftsbereich des MK im Vergleich zur Gesamtanzahl der Schülerinnen und Schüler in den letzten Jahren konstant geblieben. In den Schuljahren 2020/2021 bis einschließlich 2023/2024 lag der Anteil jeweils bei rund 2,4 %; in den Schuljahren 2024/2025 und 2025/2026 bei rund 2,3 %. Bezogen auf den Landkreis Lüneburg betrug die Quote in den Schuljahren 2022/2023 bis 2024/2025 rund 2,1 % und fiel im Schuljahr 2025/2026 auf rund 2,0 %.

¹ Der Wert der Unterrichtsversorgung ergibt sich aus der Relation von Ist-Stunden (Lehrkräfteseite) und Soll-Stunden (Schülerseite) je Schule. Die Soll-Stunden einer Schule ergeben sich aus dem Grundbedarf (u. a. Pflichtstunden und ggf. Poolstunden) und bereitzustellenden Zusatzbedarfen. Insgesamt werden die Soll-Stunden auf der Basis des jeweils gültigen Klassenbildungserlasses bestimmt. Demgegenüber werden die Stunden der Lehrkräfte auf Basis der Nds. ArbZVO-Schule und die budgetierten Stunden betrachtet. Als Ist-Stunden werden nur Stunden herangezogen, die zur Abdeckung der Soll-Stunden zur Verfügung stehen. Ermäßigungen und Anrechnungen bleiben folglich für die Ist-Stunden unberücksichtigt. Der Wert der Unterrichtsversorgung wird im Rahmen der Erhebung zur Unterrichtsversorgung an allgemeinbildenden Schulen jährlich zum 1. Schulhalbjahr zu einem Stichtag ermittelt. Die Schulen melden zu diesem Stichtag ihre tatsächlichen Ist- und Soll-Werte nach den zu dem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen. Nach Überprüfung und Bestätigung der Korrektheit der Daten durch die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) wird der amtliche Endstand der Unterrichtsversorgungswerte der einzelnen Schulen sowie der landesweit durchschnittliche Unterrichtsversorgungswert in der Summenbildung aller öffentlichen allgemeinbildenden Schulen als Quotient von Ist- und Soll-Stunden ermittelt. Stichtag zur Erhebung der Unterrichtsversorgung im Schuljahr 2025/2026 war der 28.08.2025. Die UV-Daten der einzelnen Schulen sind unter <https://schulen.nibis.de/school/search> abzurufen. Auf der Seite https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/service/statistik/allgemein_bildende_schulen/die-niedersaechsischen-allgemein-bildenden-schulen-zahlen-und-grafiken-6505.html finden sich weitere Daten.

Die Konstanz in den landesweiten Werten ist - neben der Umwandlung der Tagesbildungsstätten in Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung - u. a. auf die Errichtung neuer Förderschulen oder Erweiterung bestehender Förderschulen um weitere Förderschwerpunkte zurückzuführen. Durch Anwendung einer geringeren Schülerhöchstzahl entsprechend des jeweiligen Förderschwerpunkts für die Klassenbildung ergeben sich dadurch automatisch höhere Bedarfe, die in Verbindung mit den in den Vorbemerkungen dargestellten Herausforderungen bei dem Einstellungsbedarf an Lehrkräften mit dem Lehramt SOP zu einem leichten Rückgang in der Unterrichtsversorgung der Förderschulen sowohl im LK Lüneburg als auch insgesamt im Land Niedersachsen führen können.

Im Landkreis Lüneburg wurden in dem besagten Zeitraum zwar keine neuen Förderschwerpunkte eingerichtet. Die notwendige landesweite Steuerung der verfügbaren SOP-Kapazitäten unter Berücksichtigung der neuen Förderschulen und Förderschulzweige wirkt sich jedoch im Einzelfall auch auf die Förderschulen im Landkreis Lüneburg aus.

Zu den allgemeinen Aspekten wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

3. Welche konkreten Maßnahmen hat die Landesregierung gegebenenfalls seit dem Schuljahr 2022/2023 ergriffen, um die Unterrichtsversorgung an den Förderschulen im Landkreis Lüneburg sicherzustellen?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

4. Welche weiteren Maßnahmen sind gegebenenfalls konkret geplant, um den Rückgang der Unterrichtsversorgung an Förderschulen im Landkreis Lüneburg zu stoppen?

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

5. Welche Maßnahmen setzt die Landesregierung gegebenenfalls aktuell konkret ein, um die Förderschulen im Landkreis Lüneburg angesichts der geringen statistischen Unterrichtsversorgung personell zu stabilisieren?

Die bedarfsgerechte Versorgung mit Lehrkräften an den einzelnen Schulen im Rahmen der landesweit erweiterten Möglichkeiten ist eine Daueraufgabe der Personalplanung in den RLSB. Das RLSB Lüneburg ist mit den Schulleitungen der genannten Schulen in einem kontinuierlichen Austausch, um personalplanerische Maßnahmen zu ergreifen.

Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

6. Welche kurzfristig wirksamen Maßnahmen zur Erhöhung der Unterrichtsversorgung kommen dabei gegebenenfalls in Betracht, insbesondere der Einsatz von pensionierten Lehrkräften, Vertretungskräften, Quereinsteigenden oder Studierenden?

Das RLSB Lüneburg wird weiterhin konsequent alle zur Verfügung stehenden personalwirtschaftlichen Instrumente einsetzen. Hierzu zählen insbesondere Einstellungen (siehe Antwort zu Frage 7), Abordnungen, Versetzungen, der Einsatz von Vertretungslehrkräften sowie - soweit möglich - kurzfristige Erhöhungen von Teilzeitdeputaten. Die Maßnahmen werden fortlaufend und flexibel gesteuert, um eine möglichst gleichmäßige Lehrkräfteversorgung im Jahresverlauf zu gewährleisten.

Zur Fortführung bestehender Strategien gehört der strategische Einsatz von Stellenausschreibungen, bei denen in Teilen zunächst leichter zu besetzende Standorte berücksichtigt werden und anschließend eine Steuerung über Abordnungen erfolgt.

Bei der Steuerung wird weiterhin die unterschiedliche Ausgangslage der Schulen berücksichtigt. Kleinere Schulen reagieren bereits auf geringe Stundenabweichungen mit deutlichen Veränderungen im prozentualen Versorgungswert, während größere Schulen strukturell stabiler sind. Gleichzeitig ist zu

berücksichtigen, dass Abordnungen bei nur geringem Stundenumfang nicht in allen Fällen eine nachhaltige Verbesserung der Situationen vor Ort bewirken.

Die Handlungsmöglichkeiten werden zudem durch strukturelle Faktoren begrenzt. Hierzu zählt insbesondere die weiterhin geringe Bereitschaft zur Ausweitung von Teilzeitdeputaten, insbesondere bei Lehrkräften mit familiären Verpflichtungen. Ebenso bestehen weiterhin standortbezogene Besetzungsprobleme (vgl. die Vorbemerkung).

7. Wie viele Stellenausschreibungen gab es an den einzelnen Förderschulen im Landkreis Lüneburg in den Schuljahren 2022/2023 bis 2025/2026?

Ausschreibungen und Besetzungen für Förderschulen im Landkreis Lüneburg:

Schuljahr	Schule	Anzahl Einstellungs- möglichkeiten	Anzahl besetzter Stellen
2022/2023	FöS Löwenstein	2	2
2023/2024	FöS Am Knieberg	2	2
2024/2025	FöS Am Knieberg	2	2
2025/2026	FöS Am Knieberg	1	1
	FöS Kurt-Löwenstein	1	1

Im Hinblick auf die in der Vorbemerkung der Landesregierung dargestellten Hintergründe erfolgte die Verteilung von Ausschreibungsmöglichkeiten an den FöS bedarfsgerecht durch das RLSB Lüneburg. Die Besetzungen sind daher als positiv zu bewerten. Vor dem Hintergrund der Bedarfslage wäre allerdings eine noch höhere Anzahl an Stellenbesetzungen mit dem Lehramt für Sonderpädagogik wünschenswert. Im Rahmen des noch laufenden Einstellungsverfahrens zum 10.08.2026 werden daher weitere Möglichkeiten geprüft, hierzu können auch bedarfsgerechte Stellenverlagerungen oder weitere personalplanerische Maßnahmen gehören.

8. Wie viele dieser Stellen konnten tatsächlich besetzt werden?

Auf die Beantwortung der Frage 7 wird verwiesen.

9. Wie lange waren die erfolgreich besetzten Stellen durchschnittlich besetzt, aufgeschlüsselt nach Schuljahren und Schulen?

Da keine Lehrkräfte-Verlaufsdaten erhoben werden, verfügt die Landesregierung hierzu über keine Daten.

10. Welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung gegebenenfalls, um dem Lehrkräftemangel an Förderschulen entgegenzuwirken?

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung und auf die Beantwortung zu Frage 12 wird verwiesen.

11. Welche Maßnahmen setzt die Landesregierung diesbezüglich gegebenenfalls bereits um?

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung und auf die Beantwortung zu Frage 12 wird verwiesen.

12. Sind gegebenenfalls in diesem Zusammenhang Änderungen bei der Ausbildung, Gewinnung oder Qualifizierung von Förderschullehrkräften geplant?

Die Universität Oldenburg plant aktuell die Einrichtung eines weiterbildenden Masterstudienganges, der in einem berufsbegleitenden Format (sechs Semester) eine Qualifizierungsmöglichkeit für sonderpädagogische Fachkräfte an Förderschulen in freier Trägerschaft bieten wird. Primäre Zielgruppe für diesen kostenpflichtigen, weiterbildenden Masterstudiengang, der zum Wintersemester 2027/28 starten soll, sind vorrangig Personen mit Bachelorabschluss beispielsweise mit pädagogischer Ausrichtung, die aktuell bereits in sonderpädagogischen Kontexten (z. B. Förderschulen oder Werkstätten für behinderte Menschen) tätig sind, jedoch nicht sonderpädagogisch oder ausreichend fachdidaktisch qualifiziert sind, um als Förderschullehrkraft tätig zu sein.

Die Lehramtsausbildung besteht aus zwei Phasen, dem Lehramtsstudium und dem sich daran anschließenden Vorbereitungsdienst. Der Vorbereitungsdienst wird an Ausbildungsschulen und an Studienseminaren absolviert und hat das Ziel, die im Lehramtsstudium erworbenen Kompetenzen im Hinblick auf die Schulpraxis zu erweitern und zu vertiefen. Die Ausbildungsqualität wird an den Studienseminaren kontinuierlich weiterentwickelt. Seit 2010 ist die Ausbildung in allen Lehrämtern auf Inklusion ausgerichtet. Um die Ausbildungsqualität noch gezielter an Belangen der Schul- und Unterrichtspraxis an inklusiven Schulen orientieren zu können, ist eine landesweite Befragung der Auszubildenden durchgeführt worden. Die Ergebnisse dieser Befragung werden ausgewertet und sollen als Impulse in die weitere Qualitätssicherung der Ausbildung so einfließen, dass der Kompetenzaufbau im 18-monatigen Vorbereitungsdienst noch stärker als bisher dazu beitragen wird, die konkreten Anforderungen im Berufsfeld von angehenden Förderschullehrkräften an inklusiven Schulen erfolgreich erfüllen zu können. Mit der hiermit intendierten Steigerung der Attraktivität des Vorbereitungsdienstes wird auch angestrebt, die Auslastung der Ausbildungsplätze des Lehramts für Sonderpädagogik an den betreffenden Studienseminaren zu optimieren.

Seit 2024 wird eine berufsbegleitende Qualifizierung für Lehrkräfte angeboten, die in der sonderpädagogischen Förderung tätig sind und nicht über die Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik verfügen. Mit der berufsbegleitenden Qualifizierung können interessierte Lehrkräfte Kompetenzen in der sonderpädagogischen Förderung erwerben. Diese Qualifizierung gliedert sich in zwei Teilleistungen, die Qualifizierung an den Studienseminaren und die Qualifizierung an den Schulen, und umfasst insgesamt drei Schuljahre. Durch Erbringen beider Teilleistungen wird die Ergänzungsqualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik erworben. Für das Schuljahr 2026/27 wurde die berufsbegleitende Qualifizierung erneut ausgeschrieben.

13. Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung durch die geplante Änderung des Niedersächsisches Schulgesetzes, wonach an Förderschulen nur noch Schülerinnen und Schüler mit einem ausschließlichen oder vorrangigen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in dem jeweiligen Förderschwerpunkt aufgenommen werden sollen?

Förderschulen haben die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten, die von der Schule vorgehalten werden, zu unterrichten. Durch die Änderung im NSchG werden an Förderschulen zukünftig Schülerinnen und Schüler ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung nicht mehr an Förderschulen unterrichtet. Eine weitere Auswirkung ist, dass Schülerinnen und Schüler mit einem ausschließlichen oder vorrangigen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen in den inklusiven Schulen unterrichtet werden. Darüber hinaus sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten, die Schülerschaft einer Förderschule wird sich durch die die Voraussetzung der Vorrangigkeit nur geringfügig ändern.

Ergänzend wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Auswirkungen der geplanten Schulgesetznovelle auf die Förderschulen mit dem Schwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung“ (Drs.19/10586) verwiesen.

14. Was sind aus Sicht der Landesregierung konkrete Auswirkungen auf

- a) die Schülerzahlen an Förderschulen im Landkreis Lüneburg,**
- b) die Unterrichtsversorgung an Förderschulen im Landkreis Lüneburg,**
- c) die inklusive Beschulung an Grundschulen und weiterführenden Schulen im Landkreis Lüneburg?**

Es ist zu berücksichtigen, dass sich die Bewertung im Landkreis Lüneburg maßgeblich auf die beiden Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung - die Förderschule Am Knieberg sowie die Förderschule Geistige Entwicklung Kurt-Löwenstein in Bleckede - bezieht. Die Johannes-Rabe-Schule als auslaufende Förderschule Lernen bleibt unberücksichtigt, da sie zum kommenden Schuljahr nur noch zwei Jahrgänge führt. Vor diesem Hintergrund fokussieren die Fragestellungen aus regionaler Sicht im Wesentlichen auf den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung.

Insgesamt sind durch die geplante Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes zunächst keine wesentlichen kurzfristigen Veränderungen zu erwarten, perspektivisch trägt die Neuordnung zu einer klareren Struktur und besseren Steuerung der sonderpädagogischen Förderung bei.

a) Auswirkungen auf die Schülerzahlen an Förderschulen im Landkreis Lüneburg

Im Landkreis Lüneburg ist insbesondere im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung seit Jahren ein kontinuierlicher Anstieg der festgestellten Förderbedarfe zu beobachten. Die bestehenden Förderschulen sind bereits heute stark ausgelastet, was weniger auf räumliche als vielmehr auf personelle Engpässe zurückzuführen ist. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Klarstellung, dass Förderschulen vorrangig Schülerinnen und Schüler mit einem entsprechenden Hauptförderbedarf aufnehmen, führt zu einer eindeutigeren Zuordnung und transparenteren Entscheidungsprozessen, entspricht in diesem Förderschwerpunkt jedoch weitgehend der bereits gelebten Praxis. Insofern sind kurzfristig keine wesentlichen Veränderungen der Schülerzahlen zu erwarten. Perspektivisch wird die Entwicklung jedoch in Richtung einer stärkeren Inklusionsorientierung erwartet: Schülerinnen und Schüler mit weniger ausgeprägtem Unterstützungsbedarf verbleiben vermutlich häufiger im allgemeinen Schulsystem, während Förderschulen ihre Profile weiter schärfen und ihre Expertise gezielter bündeln.

b) Auswirkungen auf die Unterrichtsversorgung an Förderschulen im Landkreis Lüneburg

Die geplante Gesetzesänderung führt kurzfristig zu keiner unmittelbaren Veränderung. Mittelfristig ermöglicht sie jedoch einen gezielteren und bedarfsgerechteren Ressourceneinsatz sowie eine verbesserte Steuerung der sonderpädagogischen Förderung. Durch die stärkere Fokussierung der Förderschulen auf ihre Kernaufgaben und die parallel angestrebte Weiterentwicklung der Schulentwicklungsplanung können sich perspektivisch positive Effekte ergeben, die jedoch maßgeblich von der personellen Ausstattung abhängen.

c) Auswirkungen auf die inklusive Beschulung an Grundschulen und weiterführenden Schulen im Landkreis Lüneburg

Die inklusive Beschulung erfolgt im Rahmen der sonderpädagogischen Grundversorgung und nicht alle Förderschwerpunkte, etwa im Bereich ES, werden durch SOP-Lehrkräfte abgedeckt. Der bestehende Fehlbereich an SOP-Lehrkräften wirkt sich bereits jetzt systemübergreifend aus.

Die Herausforderung besteht darin, steigende Anforderungen innerhalb der bestehenden Grundversorgung zu bewältigen. Mittelfristig ist mit steigenden Schülerzahlen in der Inklusion und einem wachsenden Unterstützungsbedarf an allgemeinbildenden Schulen zu rechnen. Gleichzeitig eröffnet die klarere Zuweisung nach vorrangigem Förderbedarf die Möglichkeit, Ressourcen gezielter und stärker zugunsten inklusiver Settings einzusetzen. Kurzfristig ergibt sich prognostisch keine Entlastung, da die personellen Engpässe fortbestehen.

Aufgrund der vorgesehenen Übergangsregelung in § 183 c Abs. 6 NSchG werden sich diese Entwicklungen sukzessiv über einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren einstellen.

15. Über die im Gesetzentwurf vorgesehene Übergangsregelung zur Änderung der Aufnahmevoraussetzung von Schülerinnen und Schülern an Förderschulen hinaus (Drs. 19/9897): Welche konkreten Verfahrens-, Zuständigkeits- und Informationsregelungen plant die Landesregierung gegebenenfalls für die Umsetzung ab dem Schuljahr 2026/2027?

Die in Verbindung mit der Gesetzesänderung stehenden und von den Schulen benötigten Informationen werden von MK über die RLSB an die Schulen kommuniziert.

Das Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung einschließlich der Zuständigkeiten in den Schulen und den RLSB wird nicht verändert. Informationen zum Verfahren stehen auf dem Bildungsportal Niedersachsen zur Verfügung.